

# Satzung des Sportvereins 1959 Oberdürrbach e.V.

## Präambel

Im Interesse der Lesbarkeit werden Begriffe wie Schriftführer, Abteilungsleiter, o.ä. zur allgemeinen Bezeichnung von Personen mit bestimmten Funktionen verwendet. Diese Bezeichnungen beziehen sich grundsätzlich auf Personen beiderlei Geschlechts.

## § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Sportverein 1959 Oberdürrbach e. V.  
(SV 1959 Oberdürrbach e.V.).

Er wurde am 4. Juni 1959 gegründet. Er hat seinen Sitz in Würzburg-Oberdürrbach.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Seine Farben sind „rot-schwarz“.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 (Zweck)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den olympischen Grundsätzen des Amateursportes.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung der Turn- und Sportgeräte, der Sportstätten und sonstiger baulicher Anlagen,
- Durchführungen von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen sowie
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

## § 3 (Fachverband)

Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglieder des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und dessen oder anderen Fachverbänden.

Die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt.

## § 4 (Mitgliedschaft)

(1) Mitglied des SV Oberdürrbach 1959 e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden. Jede Person, die als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) zu stellen. Die Anmeldung von Kindern oder Jugendlichen muss von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung.  
Mit der Aufnahme unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.  
Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden.  
Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.

## § 5 (Beiträge)

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe dieser Beiträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und als Bringschulden in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu entrichten.  
Eine Beitragsrückerstattung wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht gewährt.

## § 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.  
(2) Bei Beendigung durch Tod werden noch offen stehende Beiträge gestrichen.  
(3) Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich dem Verein gegenüber erklärt werden. Beitragsrückstände sind zu zahlen.  
(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
(5) An Stelle des Ausschlusses kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße oder zusätzlich mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden.  
Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.  
(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.  
(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

## § 7 (Ehrungen)

- (1) Für 25-jährige Mitgliedschaft wird die silberne, für 40-jährige Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel, für 50- und 60-jährige Mitgliedschaft der Ehrenbrief des Vereins verliehen.  
(2) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist die höchste Würde, die der Verein zu vergeben hat.

Sie kann nur an ehemalige erste Vorsitzende verliehen werden. Voraussetzung ist dabei, dass sie mindestens fünf Jahre ein Vorstandsamt bekleidet haben und sich dazu außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

Ehrenvorsitzende haben im Vereinsausschuss Sitz- und Stimmrecht.

- (3) Die silberne und goldene Vereinsnadel können für besondere Verdienste um den Verein an Mitglieder mit kürzerer Vereinszugehörigkeit verliehen werden.

## **§ 8 (Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung,
- die Abteilungsversammlungen,
- das Ehrengericht.

## **§ 9 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Darunter immer der 1. oder der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 40.000,- Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10.000,- Euro belasten, für Dienstverträge, Belastungen und Grundstücksverträge bedarf er der Zustimmung des Vereinsausschusses. Hiervon ausgenommen sind Aufwendungen für Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit unaufschiebbaren und unvorhergesehenen Maßnahmen an Gebäuden und Grundstück zu leisten sind.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung geben.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vereinsausschuss das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des entsprechenden Paragraphen des Einkommensteuergesetzes (Ehrenamtspauschale) beschließen .
- (9) Das zuständige Vereinsorgan kann beschließen, für den Verein tätige Personen eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

## § 10 (Vereinsausschuss)

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören stimmberechtigt an:
  - der Vorstand,
  - der jeweilige Leiter der Abteilungen oder dessen Vertreter aus der Abteilungsleitung,
  - der Jugendwart,
  - der Presse- und Medienreferent,
  - der Vergnügungswart,
  - die Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung genannten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.  
Er kann eine Beitragsminderung bzw. Freistellung im Einzelfall bewilligen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann durch Berufung weiterer Mitglieder den Vereinsausschuss erweitern.
- (4) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Vereinsausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde, d.h. bei schriftlicher Einladung (10 Tage vor Sitzungstermin mit Tagesordnung), und wenn mindestens die Hälfte aus der Zahl der Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter anwesend ist.  
Bei Beschlüssen des Vereinsausschusses entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Jede natürliche Person im Vereinsausschuss hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.  
Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- (6) Beim Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsausschussmitgliedes ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Für besondere Zwecke können vom Vereinsausschuss Arbeitsgruppen gebildet werden, z. B. für Finanz- und Wirtschaftsfragen, Bauvorhaben oder Organisation von Festen.  
Die Vorschläge der Arbeitsgruppen sind dem Vereinsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.  
Mitglieder des Vorstands haben in allen Arbeitsgruppen Sitz und Stimme.

## § 11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung findet spätestens drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss es auf Antrag des Vereinsausschusses oder wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich fordert. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind durch Anschlag an den Sportstätten und durch Ortsanschlag mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.  
Der Termin zur Mitgliederversammlung ist weiterhin nach Möglichkeit in den ortsüblichen Medien bekannt zu geben.

Die Abteilungsleitungen sind über den genauen Termin der Mitgliederversammlung mindestens acht Wochen vorher zu informieren.

- (2) Anträge, die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, müssen rechtzeitig (mindestens 7 Tage) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vereinsausschuss ist über die eingegangene Anträge umgehend zu informieren. Über die Zulassung später eingehender Anträge und über deren Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit; ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderungen, welche in jedem Fall durch die Tagesordnung angekündigt werden müssen.
- (3) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenwartes, der Kassenprüfer, der Abteilungen und des Ehrengerichts,
  - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses sowie
  - die Wahlen des Vorstandes, des Vereinsausschusses, der Revisoren und des Ehrengerichts,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Satzungsänderungen und
  - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- Die Mitgliederversammlung kann Abteilungen auflösen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied . Bei Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen jedoch mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, geheime Abstimmungen mittels Stimmzettel werden nur durchgeführt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Sämtliche Beschlüsse und die gestellten Anträge hierzu sind vom Schriftführer zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Die Wahlen in der Mitgliederversammlung werden von einem Wahlausschuss geleitet, der von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern.  
Auf die Dauer von zwei Jahren sind zu wählen:
- der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer,
  - der Jugendwart, der Presse- und Medienreferent und der Vergnügungswart,
  - zwei Revisoren, drei Ehrenrichter und ein Ersatzehrenrichter.
- (6) Bei Bedarf werden durch Wahl weitere Posten vergeben :
- z.B. der Mitgliederverwalter , der Sportwart , der Seniorenbeauftragte, der Frauenbeauftragte ...
- Abwesende Mitglieder dürfen nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Findet kein Bewerber die Mehrheit, erfolgt ein weiterer Wahlgang, zu dem nur die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen zugelassen werden. Über ihre Amtszeit von zwei Jahren hinaus bleiben die Gewählten bis zur nächsten Wahl im Amt.

## § 12 (Abteilungen)

- (1) Innerhalb des Vereins bilden sich mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen zur besonderen Pflege bestimmter Sportarten. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung kann nur von Mitgliedern des SV Oberdürrbach 1959 e.V. erworben werden. Hierfür ist die Abteilungsleitung verantwortlich.

Die Abteilungsleitung, bestehend aus dem Abteilungsleiter, Kassenwart und Schriftführer, wird von den Abteilungsmitgliedern gewählt. Je nach Bedarf kann die Abteilungsleitung bei den Abteilungswahlen um weitere Mitglieder erweitert werden, z.B. stellvertretende Abteilungsleiter, Vergnügungswart, Jugendwart.

- (2) Die Leiter der Abteilungen oder, bei Verhinderung, deren gewählte Vertreter sind Mitglied des Vereinsausschusses.
- (3) Mit Zustimmung des Vereinsausschusses können Abteilungsbeiträge erhoben werden, die von den Abteilungsversammlungen festgelegt werden.  
Sämtliches in einer Abteilung vorhandenes Vermögen bleibt alleiniges Eigentum des SV Oberdürrbach 1959 e.V.
- (4) Spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins ist alljährlich von jeder Abteilung eine Kassenabrechnung dem Vorstand vorzulegen.
- (5) Alle von einer Abteilung geschlossenen Verträge mit Dritten haben dem SV Oberdürrbach 1959 e.V. gegenüber nur Gültigkeit, wenn das zuständige Organ seine Genehmigung dazu erteilt hat und wenn sie vom Vereinsvorstand unterzeichnet sind.
- (6) Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bei allen Abteilungsversammlungen vertreten zu sein.

### **§ 13 (Ehrengericht)**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins das Ehrengericht anzurufen.
- (2) Das Ehrengericht besteht aus drei Personen und einem Ersatzmann.  
Es wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 14 (Vereinsvermögen)**

- (1) Das Vereinsvermögen wird durch sein Gesamteigentum gebildet.  
Das Vereinsvermögen ist Eigentum der „juristischen Person“ und nicht eines einzelnen Mitgliedes.
- (2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dem Gläubiger gegenüber nur das Vereinsvermögen.

### **§ 15 (Kassenprüfung)**

Nach Ende des Geschäftsjahres muss durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Revisoren eine Prüfung der Kasse und der Konten sowie der Belege erfolgen. Der Vorstand ist vom Prüfungsergebnis schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Revisoren tragen das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung vor.

### **§ 16 (Zusammenschluss mit anderen Vereinen)**

- (1) Ein Zusammenschluss oder Anschluss an einen anderen Verein erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung den Zusammenschluss oder Anschluss in zwei getrennten Versammlungen mit jeweils Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (2) In diesem Fall werden die Vereine zu einem „neuen Verein“ verschmolzen, welcher als Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten fungiert.  
Die Mitglieder erhalten ein außerordentliches Kündigungsrecht von vier Wochen ab der rechtskräftigen Eintragung ins Vereinsregister.

## § 17 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in zwei getrennten Versammlungen mit jeweils Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt und nicht mehr als 30 Mitglieder gegen die Auflösung stimmen oder sich der Stimme enthalten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder in der gleichen Versammlung die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks ist das Vereinsvermögen der Stadt Würzburg zu überlassen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung des SV Oberdürrbach 1959 e.V., insbesondere für die Sport treibende Jugend in Würzburg-Oberdürrbach zu verwenden hat.

## § 18 (Gültigkeit der Satzung)

Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung erhält ihre Wirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Würzburg, den 27. März 2009

*Michael Stöhr*

Michael Stöhr, 1.Vorsitzender

Die Neufassung der Satzung wurde am 17. September 2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg unter der Nummer VR 585 eingetragen